

21.

V o r l a g e,

den Entwurf eines Gesetzes
über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1931.

Nr. 39 St. K. I.

Dresden, den 17. Januar 1931.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur EntschlieÙung vorzulegen.

Der Gesetzentwurf entspricht der vom vorigen Landtag nicht verabschiedeten Vorlage Nr. 10/1929. Die vom RechtsauschuÙ des vorigen Landtags gewünschten Änderungen sind vorgenommen worden.

Der Ministerpräsident.

Schieck.

G e s e t z

über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Vom

Der Landtag hat in Ausführung von Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. November 1920 (GBl. S. 445) folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

(1) Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind

- a) die Evangelisch-lutherische Landeskirche und die im Bistum Meißen zusammengefaÙte Römisch-katholische Kirche; ferner die evangelisch-reformierten Gemeinden, die Freireligiöse Gemeinschaft, die Evangelische Brüderunität in Deutschland, die Bischöfliche

